

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 53120-3162

Zl. 13.358/1-III/2/94

An die
Kanzlei des
Präsidenten des
Nationalrates
1017 WIEN

Gesetzentwurf	
Zl.	31 - GE/19.94
Datum	5.4.1994
Verteilt	8.4.1994 Baumgartner

Änderung des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des im Betreff genannten Entwurfes samt dem Schreiben, mit dem dieser Entwurf dem Begutachtungsverfahren zugeführt worden ist.

Beilage

Wien, 30. März 1994
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.O.R.d.A.
Triller



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 53120-3162

Zl. 13.358/1-III/2/94

Änderung des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind;
Begutachtungsverfahren

An

- das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
- das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
- das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
- das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin**
Frau Johanna DOHNAL
- das Bundeskanzleramt - **Abteilung I/12, Geschäftsführung**
der Bundesgleichbehandlungskommission
- das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
- das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn **Staatssekretärs**
Dr. Peter **KOSTELKA**
- das Bundeskanzleramt - Büro der Frau **Staatssekretärin**
Mag. Brigitte **EDERER**

- das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
- das Bundesministerium für **Finanzen**
- das Bundesministerium für **Finanzen - Staatssekretariat**
- das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
- das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
- den **Rechnungshof**

- das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
- das Amt der **Kärntner Landesregierung**
- das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
- das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
- das Amt der **Salzburger Landesregierung**
- das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
- das Amt der **Tiroler Landesregierung**
- das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
- das Amt der **Wiener Landesregierung**

- 2 -

- die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- den Österreichischen **Gemeindebund**
Johannessgasse 15, 1010 Wien
- den Österreichischen **Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
- das Präsidium der **Finanzprokuratur**
Singerstraße 17-19, 1011 Wien
- die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den Österreichischen **Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Lehrer an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrngasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
- das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
- das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
- das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz

- 3 -

das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch

den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

die **Volksgruppenbeiräte**
p.A. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

den **Freiheitlichen Familienverband**
Tigergasse 6, 1080 Wien

den Österreichischen **Familienbund**
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien

den Katholischen **Familienverband Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien

die Bundesorganisation der **Kinderfreunde Österreichs**
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgrundsatzgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis längstens

5. Mai 1994.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird die do. Bedenkenfreiheit angenommen.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 30. März 1994
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

E.d.B.d.A.


E N T W U R F

Bundesgrundsatzgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl.Nr. 406/1968, wird wie folgt geändert:

1. *Im Art. I § 1 lautet der Einleitungssatz:*

"Unbeschadet von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration ist fachliches Anstellungserfordernis:"

2. *Im Art. I § 1 Z 1 wird vor dem Strichpunkt eingefügt:*

"bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten"

3. *Im Art. I § 1 Z 2 wird vor dem Strichpunkt eingefügt:*

"oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung"

4. *Im Art. I § 1 Z 3 lit. a wird vor dem Strichpunkt eingefügt:*

"oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher"

5. *Im Art. I § 1 Z 3 lit. b wird vor dem Strichpunkt eingefügt:*

"oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte"

6. Art. I § 3 Z 1 lautet:

"1. Für die Verwendung in Kindergärten (ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 1 Z 1 erfüllt):

hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern und Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Ganztagskindergarten;"

7. Im Art. I § 3 lautet die Z 3:

"3. für die Verwendung an Sonderkindergärten:
die erfolgreiche Ablegung einer der in § 1 Z 1 genannten Prüfungen;"

8. Im Art. I § 3 lautet die Einleitung der Z 4:

"4. für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind (ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 1 Z 3 erfüllt):"

9. Im Art. I § 3 Z 4 lit. b entfällt der Satzteil zwischen den Bindestrichen.

10. Im Art. I § 3 Z 5 lautet die lit. a:

"a) die erfolgreiche Ablegung einer der in § 1 Z 2 genannten Prüfungen; oder"

11. Im Art. I § 3 Z 5 lautet die lit. b:

"b) Sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht:
die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 1 Z 4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder einer der in § 1 Z 1 oder in § 1 Z 3 genannten Prüfungen."

12. Art. I § 4 lautet:

"§ 4. (1) Die in den §§ 1 und 3 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(2) Von anderen Staaten als von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellte Zeugnisse sind als Nachweis gemäß Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

(3) Die Landesausführungsgesetze können festlegen, daß von anderen Staaten als von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellte Zeugnisse als inländischen Zeugnissen gleichwertig gelten, wenn mit diesen Zeugnissen im jeweiligen Ausstellungsland die Voraussetzungen zur Ausübung des entsprechenden Berufes (§ 1) ohne zusätzliche Voraussetzungen verbunden ist."

13. Im Art. II Abs. 2 wird die Wendung "das Bundesministerium für Unterricht" durch die Wendung "der Bundesminister für Unterricht und Kunst" ersetzt.

14. Im Art. II wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Art. I § 1, § 3, § 4 sowie Art. II Abs. 2 dieses Bundesgrundsatzgesetzes in der Fassung des Bundesgrundsatzgesetzes BGBl.Nr. XXX/1994 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgrundsatzgesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft."

Vorblatt

Problem:

Das Bundesgrundsatzgesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die Kindergärtnerinnen und Erzieher stimmt in weiten Bereichen nicht mit der geltenden Rechtslage, insbesondere mit den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes überein.

Erfordernis der Herstellung der EWR-Konformität.

Ziel:

Adaptierung des Gesetzes sowie Herstellung der Konformität mit EWR-Recht.

Inhalt:

Änderung des Bundesgrundsatzgesetzes BGBl.Nr. 406/1968 im Sinne obiger Zielsetzungen:

1. Ergänzung der jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse um die im Schulorganisationsgesetz vorgesehenen Abschlußprüfungen der jeweiligen Ausbildung (Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten, Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte, Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung, Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher, Befähigungsprüfung für Sondererzieher).
2. Einfügung einer Generalklausel, die den Ländern die Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/52/EWG) ermöglicht.

Alternativen:

Hinsichtlich der Adaptierung bestehen keine Alternativen.

Bei Aufnahme obgenannter Richtlinie in den Anhang zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum: keine.

EU- bzw. EWR-Konformität:

Ist gegeben.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mit 1. September 1985 wurde die vierjährige "Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen", welche als mittlere Schule mit einer Befähigungsprüfung abschloß, durch die fünfjährige "Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik", welche als höhere Schule mit einer Reife- und Befähigungsprüfung abschließt, ersetzt.

Ebenso wurde die "Bildungsanstalt für Erzieher" von einer mittleren (Abschluß mit Befähigungsprüfung) in eine höhere Schule (Abschluß mit Reife- und Befähigungsprüfung) umgewandelt, wobei diese Umstellung jedoch vorerst nicht mit einer Namensänderung verbunden war. Erst mit der 15. Novelle des Schulorganisationsgesetzes erfolgte die Änderung der Bezeichnung "Bildungsanstalt für Erzieher" in "Bildungsanstalt für Sozialpädagogik".

Die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle ermöglicht in einem neuen § 8c des Schulorganisationsgesetzes, daß u.a. Kollegs auch ohne Reifeprüfung nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung besucht werden dürfen. Gemäß § 98 Abs. 1a und § 106 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes schließen in diesem Fall die Kollegs für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik anstatt mit der Reife- und Befähigungsprüfung mit der Befähigungsprüfung, deren Inhalte auf den berufsbildenden Ausbildungsbereich des Kollegs zu beschränken sind.

Die Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher, wie sie im Bundesgrundsatzgesetz in der derzeitigen Fassung vorgesehen sind, sind grundsätzlich beizubehalten, solange die Möglichkeit besteht, daß Absolventen der (alten) mittleren Schulen sich um die Anstellung als Kindergärtnerin bzw. als Erzieher bewerben. Hinsichtlich der Abschlüsse der (neuen) höheren Schulen (fünfjährige Ausbildung, Kolleg) bedürfen die Bestimmungen des § 1 und des § 3 einer Ergänzung.

Die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungs-

nachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG) stellt derzeit einen Bestandteil des "Pipeline-Acquis" dar. Die Aufnahme dieser Richtlinie in den Bestand der übernommenen EG- (EU-) Rechtsakte erfordert eine Ergänzung des Anhang VII zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Eine solche Änderung bedarf der Annahme mittels Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Desweiteren ist innerstaatlich ein Verfahren, wie es im EWR-Bundesverfassungsgesetz (BGBl. Nr. 115/1993) festgelegt ist, erforderlich. Erst dann ist eine Umsetzung der genannten Richtlinie durch Österreich (auf Grund der Kompetenzverteilung des B-VG konkret durch die zuständige Landesgesetzgebung) erforderlich. Dadurch, daß das gegenständliche Bundesgrundsatzgesetz eine ausschließliche Auflistung der Anstellungserfordernisse enthält, erscheint eine Ausnahmebestimmung notwendig, die den künftigen Erfordernissen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Rechnung trägt, ohne daß eine konkrete Umsetzung einer für Österreich (noch) nicht verbindlichen Rechtsnorm vorweggenommen wird.

Im Hinblick auf den beabsichtigten Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde eine Formulierung gewählt ("Staatsverträge im Rahmen der Europäischen Integration"), die bei einem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bzw. auch bei Abschluß anderer (bilateraler) Abkommen im Rahmen der Europäischen Integration eine neuerliche Änderung des Grundsatzgesetzes entbehrlich macht.

Die Entsprechung der Verordnung des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (1612/68/EWG) fällt als Angelegenheit des Dienstrechts gem. Art. 21 B-VG in den Kompetenzbereich der Länder in Gesetzgebung und in Vollziehung. Es obliegt somit den Landesgesetzgebern, etwa eine dem Art. 3 Abs. 1 entsprechende Einschränkung im Hinblick auf die erforderlichen Sprachkenntnisse in die entsprechenden (Dienstrechts-)Gesetze aufzunehmen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG, wonach Angelegenheiten der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler

von Pflichtschulen bestimmt sind, dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze und den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zusteht.

Der vorliegende Entwurf sieht keine Frist für die Erlassung von Ausführungsgesetzen vor, sodaß solche vom Inkrafttreten dieses Bundesgrundsatzgesetzes an erlassen werden können.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (Art. 1 § 1 - Einleitungssatz):

Hier wird im Einleitungssatz klargestellt, daß die in diesem Bundesgrundsatzgesetz festgelegten Anstellungserfordernisse vorbehaltlich allfälliger staatsvertraglicher Verpflichtungen Österreichs gelten. Konkreten Anlaßfall stellt die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG) dar, welche derzeit noch einen Bestandteil des "Pipeline-Acquis" bildet und in geänderter bzw. ergänzter Fassung in den Anhang VII zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgenommen werden soll. Annex C der genannten Richtlinie soll in Bezug auf Österreich um die Berufe der "Kindergärtner/in" und "Erzieher" ergänzt werden. Hiezu sei bemerkt, daß der Abschluß der Ausbildung an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik dem Diplombegriff gemäß der genannten Richtlinie entspricht. Personen, die eine derartige Ausbildung in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum absolviert haben, werden Berufszugang in Österreich nur dann haben, wenn sie

- a) über ein Hochschuldiplom in Sinne der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG),
 - b) über ein Diplom im Sinne der Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (92/51/EWG) oder
 - c) über ein Prüfungszeugnis im Sinne der letztgenannten Richtlinie
- verfügen.

Die genannte Richtlinie ist durch EU-Staaten bis 18. Juni 1994 umzusetzen; diese Bestimmung wird im Rahmen des EWR auch für EFTA-Staaten Anwendung finden.

Die nähere Ausführung (Umsetzung der Richtlinie) obliegt den Landesausführungsgesetzgebern.

Zu Z 2 bis 5, 7, 10 und 11 (Art. I § 1 und § 3):

Hier werden die Abschlüsse der vierjährigen Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Bildungsanstalten für Erzieher um die Abschlüsse der fünfjährigen Ausbildung an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik einschließlich der Ausbildungen für Sonderkindergärtnerinnen und Sondererzieher einerseits, sowie um die Abschlüsse von Kollegs, die auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung gemäß § 8c des Schulorganisationsgesetzes besucht wurden, andererseits, ergänzt. Es sind dies an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten sowie die Befähigungsprüfung für Kindergärten und an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher sowie die Befähigungsprüfung für Erzieher (wortident mit dem Abschluß der alten vierjährigen Ausbildung). Siehe hiezu im übrigen die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Zu Z 6 und 8 (Art. I § 3 Z 1 und Einleitungssatz zu Z 4):

§ 3 in seiner derzeitigen Fassung stellt auf die Verhältnisse zur Zeit der Erlassung des gegenständlichen Grundsatzgesetzes ab und erscheint nach nunmehr mehr als 20 Jahren gehobener Kindergärtnerinnen- und Erzieherausbildung den Eltern nicht mehr zumutbar. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten und im Hort bzw. im Schülerheim ist durch Personen ohne entsprechende Ausbildung allein nicht mehr gewährleistet. Der Einsatz von Personen, die lediglich hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern haben, soll nunmehr ausnahmslos neben befähigten Kindergärtnerinnen (einer ausgebildeten Leiterin) bzw. Erziehern erfolgen dürfen. Darüber hinaus erscheint es zur Wahrung eines hohen Ausbildungsniveaus zweckmäßig, den Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit - wie sie in Z 2 vorgesehen ist - auch für Kindergärten, die keine "Erntekindergärten" sind, zum Anstellungserfordernis zu machen.

Zu Z 9 (Art. I § 3 Z 4 lit. b):

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu Z 8 (Einleitungssatz zu Z 4 des § 3) kann das Erfordernis der Anleitung durch eine Person, die die Erfordernisse auf Grund des § 1 Z 3 erfüllt, entfallen.

Zu Z 12 (Art. I § 4):

§ 4 Abs. 1 des Entwurfes entspricht dem bisherigen ersten Satz des § 4; an dem Erfordernis des Nachweises der Prüfungen durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, soll nicht gerüttelt werden.

Abs. 2 enthält in Entsprechung zum bisherigen zweiten Satz des § 4 die Möglichkeit, ausländische Zeugnisse durch die österreichische Schulbehörde (BMUK) nostrifizieren zu lassen. Im Hinblick auf die durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum eingegangenen Verpflichtungen durch Österreich (siehe die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen und im besonderen Teil der Erläuterungen zu Z 1) wurde eine Formulierung gewählt, die Zeugnisse, welche von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellt wurden, vom Anwendungsbereich des Abs. 2 ausnimmt.

Abs. 3 nimmt darauf Bedacht, daß es im Zuge der wachsenden Internationalisierung der Ausbildung sowie auch im Hinblick darauf, daß die Zulassung zum Universitätsstudium grundsätzlich ohne Nostrifikation möglich ist und auch im Bereich des Schulorganisationsgesetzes durch einen derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurf die Nostrifizierung von Zeugnissen zum Zwecke des Besuchs eines Kollegs oder einer Akademie einer generellen Lösung zugeführt werden soll, zweckmäßig erscheint, auch von anderen als in Abs. 2 genannten Staaten ausgestellte Zeugnisse grundsätzlich als Nachweis für die Erfüllung der fachlichen Anstellungserfordernisse anzuerkennen. Diesbezügliche Bestimmungen können durch die Landesausführungsgesetze festgelegt werden, wobei als Voraussetzung jedenfalls gilt, daß im jeweiligen Ausstellungsland mit dem Zeugnis die Voraussetzungen zur

Ausübung des entsprechenden Berufes ohne zusätzliche Voraussetzungen gegeben sind.

Zu Z 13 (auf Art. II Abs. 2):

Hier wird dem Bundesministerengesetz in der derzeit geltenden Fassung Rechnung getragen und gleichzeitig auf den Bundesminister als Vollzugsorgan abgestellt.

Zu Z 14 (auf Art. II Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten in Entsprechung mit den Legistischen Richtlinien 1990 in der Stammfassung, wobei die im Entwurf vorgesehenen Änderungen aus der Sicht des Bundesgrundsatzgesetzgebers sofort (nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Novelle im Bundesgesetzblatt) in Kraft treten sollen. Die Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise wird durch Österreich mit 18. Juni 1994 (vgl. Art. 17 der Richtlinie) umzusetzen sein (der gegenständliche Entwurf stellt keine Umsetzung der genannten Richtlinie dar, diese hat nach der Kompetenzverteilung durch das B-VG durch die Länder zu erfolgen).

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. Fachliches Anstellungserfordernis ist:

§ 1. Unbeschadet von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration ist fachliches Anstellungserfordernis:

1. Für Kindergärtnerinnen:
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen;

die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;

2. für Sonderkindergärtnerinnen:
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen;

die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;

3. für Erzieher an Horten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:

a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher; oder

a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher; oder

b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen; oder

b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte; oder

§ 3. ...

1. Für die Verwendung an Kindergärten:
hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern;

§ 3. ...

1. Für die Verwendung an Kindergärten (ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 1 Z 1 erfüllt):

hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern und Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Ganztagskindergarten;

Geltende Fassung

3. für die Verwendung an Sonderkindergärten:
die erforderliche Ablegung der Befähigungsprüfung für
Kindergärtnerinnen;

4. für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die
ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von
Pflichtschulen bestimmt sind:

b) - jedoch nur unter Anleitung einer Person, die die
Erfordernisse auf Grund des § 1 Z. 3 erfüllt - der
erfolgreiche Abschluß einer höheren oder mindestens
dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene
Berufsausbildung;

5. ...

a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für
Sonderkindergärtnerinnen; oder

b) sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach
lit. a erfüllt, zur Verfügung steht:
die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 1 Z.
4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung
oder der Befähigungsprüfung für Erzieher oder
Kindergärtnerinnen.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 angeführten Prüfungen sind
durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem
Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder
staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund
schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind,
nachzuweisen. Ausländische Zeugnisse sind als Nachweis
nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen
Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt
(nostrifiziert) worden sind.

Vorgeschlagene Fassung

3. für die Verwendung an Sonderkindergärten:
die erforderliche Ablegung einer der in § 1 Z 1 genannten
Prüfungen;

4. für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die
ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von
Pflichtschulen bestimmt sind (ausschließlich neben einer
Person, die die Erfordernisse des § 1 Z 3 erfüllt):

b) der erfolgreiche Abschluß einer höheren oder
mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die
abgeschlossene Berufsausbildung;

5. ...

a) die erfolgreiche Ablegung einer der in § 1 Z 2
genannten Prüfungen; oder

b) sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach
lit. a erfüllt, zur Verfügung steht:
die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 1 Z
4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung
oder einer der in § 1 Z 1 oder in § 1 Z 3 genannten
Prüfungen.

§ 4. (1) Die in den §§ 1 und 3 angeführten Prüfungen sind
durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem
Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder
staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund
schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind,
nachzuweisen.

(2) Von anderen Staaten als von Staaten, deren
Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im

Geltende Fassung**Artikel II**

(1) ...

(2) Mit der Wahrnehmung ... ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Vorgeschlagene Fassung

Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellte Zeugnisse sind als Nachweis gemäß Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

(3) Die Landesausführungsgesetze können festlegen, daß von anderen Staaten als von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellte Zeugnisse als inländischen Zeugnissen gleichwertig gelten, wenn mit diesen Zeugnissen im jeweiligen Ausstellungsland die Voraussetzungen zur Ausübung des entsprechenden Berufes (§ 1) ohne zusätzliche Voraussetzungen verbunden ist.

Artikel II

(1) ...

(2) Mit der Wahrnehmung ... ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

(3) Art. I § 1, § 3, § 4 sowie Art. II Abs. 2 dieses Bundesgrundsatzgesetzes in der Fassung des Bundesgrundsatzgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgrundsatzgesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.